



# GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: GL/011/2026

Sachgebiet Geschäftsleitung	Sachbearbeiter Meßner, Alexander	Datum: 13.03.2026
--------------------------------	-------------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Gemeinderat	11.05.2026		öffentlich

### ***Wahl der / des zweiten Bürgermeisterin / Bürgermeisters***

#### **Sachverhalt:**

#### **Rechtsgrundlagen:**

- Artikel 35, 51 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
- Artikel 39 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (GLKrWG)
- § 91 der Wahlordnung für die Gemeinde- und die Landkreiswahlen (GLKrWO) in Verbindung mit Nr. 82 d des Vollzugs des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO)

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit weitere Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister. Zur weiteren Bürgermeisterin oder zum weiteren Bürgermeister sind die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder wählbar, welche die Voraussetzungen für die Wahl zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister erfüllen.

Nicht wählbar sind unter anderem:

- Gemeinderatsmitglieder, die nicht Deutsche im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) sind
- Richter/innen
- MdL bzw. MdB

Die Wahlen werden in geheimer Abstimmung in öffentlicher Sitzung vorgenommen. Es besteht keine Bindung an die Wahlvorschläge. Die Fraktionen haben die Möglichkeit, Vorschläge für die Wahl der / des zweiten Bürgermeisterin / Bürgermeisters zu unterbreiten. Die Befangenheitsvorschriften sind für die Wahl der weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister nicht anwendbar. Eine unbeobachtete, unbeeinflusste Stimmabgabe in Wahlkabinen wird ermöglicht.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält weder eine Bewerberin noch ein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Personen mit den höchsten

Stimmzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet, bestehend aus einer/m Vorsitzenden, einer/m Beisitzer/in und einer/m Schriftführer/in.

Vorsitzende/r:	Alexander Meßner
Beisitzer/in:	Mona Meyer
Schriftführer/in:	Michaela Zehnter

Der Wahlleiter stellt das Ergebnis der Wahl fest.

**Diskussionsverlauf:**

**Beschlussvorschlag:**

Das Wahlergebnis sieht im Einzelnen folgende Reihung vor:

1.		16.	
2.		17.	
3.		18.	
4.		19.	
5.		20.	
6.		21.	
7.		22.	
8.		23.	
9.		24.	
10.		25.	
11.		26.	
12.		27.	
13.		28.	
14.		29.	
15.		30.	

Zur zweiten Bürgermeisterin / zum zweiten Bürgermeistern wird aufgrund der Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt:

---

**Beratungsergebnis:**

<b>Abstimmungs- Ergebnis</b>	<b>:</b>	<b>zugestimmt</b>	<b>abgelehnt</b>	<b>lt. Beschlussvor- schlag</b>	<b>Abweich. Beschluss (Rücks.)</b>
----------------------------------	----------	-------------------	------------------	-------------------------------------	--